

durchaus nicht lieben und leiden könne“. Der betrogene Ehemann, der von der Schwangerschaft nichts wußte, war trotzdem bereit, die Ehe weiterzuführen, „wenn ihm die Alimentation ihres zweiten (!) Hurenkindes nicht aufgebürdet werde“. Da eine Einigung nicht zustande kam, wurde die Ehe ein Jahr später (1781) geschieden: „Die drei beteiligten Personen wurden ernstlich und nachdrücklich censuriert . . . und haben Besserung versprochen“. Eine weiche Welle in der Beurteilung der Sittlichkeitsdelikte erlaubte, von einer Strafe abzusehen. 22 Jahre früher (1759) sah das noch ganz anders aus: „Salome Stengel, Ehefrau, (ist) wegen verdächtigem Umgang mit einem Ehemann allhier mit einer 8tägigen Turmstrafe belegt worden“.

Eingreifen bei Verdacht auf Abtreibung

In dem umfangreichen Protokoll ist nur in zwei Fällen der Verdacht der Abtreibung erwähnt:

Am 19. 4. 1745 wurde die Hebamme Wurtz wie auch der Chirurg Fleming vor das Presbyterium geladen, um die Frage zu beantworten, ob ein zu früh geborenes Kind abgetrieben worden wäre. Beide verneinten das. Catharina F. . . . (hat) „ein Söhnlein geboren, dabei einen schändlichen Wandel geführt und in den Verdacht eines procurati abortus verfallen (1772)“.

Wie verhält sich die Kirche bei Verstößen von Honoratioren gegen die Sittlichkeit?

Auch in Lichtenau gab es wie allerorten eine Gruppe von Männern, die durch Ämter, Ehrenämter oder besondere Berufe aus der Menge ihrer Mitbürger herausragten. Wir nennen hier die Gruppe der Gerichtsschöffen (die zum Teil Kirchenälteste waren), die herrschaftlichen Beamten (Amtsschultheiß, Förster, Fiscal), den Arzt, die Chirurgen, den Apotheker und nicht zuletzt den Pfarrer. Ihre besondere Stellung verpflichtete sie, den Regeln des sittlichen Verhaltens in vorbildhafter Weise gerecht zu werden. Entsprachen nun die Angehörigen dieser Männergruppen in der Berichtszeit (1740–1821) diesem Anspruch? Leider müssen wir feststellen, daß gerade zwei Männer aus dem Kreis der Prominenten dieser Forderung nicht genügten: Der Amtsschultheiß Philipp Heinrich Schulmeister (Amtszeit: 1763–1775) und der Chirurg Dietrich. Nachdem die Lichtenauer Familie der Schulmeister innerhalb von 100 Jahren (1639–1763) dem Gericht Lichtenau drei tüchtige Amtsschultheißen gestellt hatte, war der letzte Vertreter der Familie in diesem Amt, ein Neffe seines Vorgängers Gottfried Christian Schulmeister (Amtszeit 1728–1763), ein Versager. Er wurde schon 44jährig wegen Untreue im Amt 1775 in Pension geschickt.¹² Bald